



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 o)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/34. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010, 66/29 vom 2. Dezember 2011, 67/32 vom 3. Dezember 2012 und 68/30 vom 5. Dezember 2013,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter Hinweis auf die ersten dreizehn Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), Genf (2008 und 2010), Phnom Penh (2011) und Genf (2012 und 2013) stattfanden, und auf die Erste und Zweite Überprü-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBL. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.



fungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Nairobi (2004) beziehungsweise in Cartagena (Kolumbien) (2009),

sowie unter Hinweis auf die vom 23. bis 27. Juni 2014 in Maputo abgehaltene Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten eine Erklärung und einen Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit Befriedigung feststellend, dass ein weiterer Staat dem Übereinkommen beigetreten ist, sodass jetzt insgesamt 162 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* den einen verbleibenden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans für den Zeitraum 2014-2019;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und andere in Betracht kommende Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Vierzehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens in der Woche vom 30. November bis 4. Dezember 2015 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung des Vierzehnten Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem Vierzehnten Treffen der Vertragsstaaten teilzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014*